

Rat	04.12.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	726/2014-1
Stand	11.11.2014

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2014 betr. Umbesetzung des Betriebsausschusses**

**Beschlussentwurf**

**Der Rat**

1. a) löst den Betriebsausschuss auf  
b) bildet den Betriebsausschuss neu,
- c) beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 6 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
- d) beschließt, in den Ausschuss 13 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.  
Davon dürfen bis zu 6 sachkundige Bürgerinnen/ Bürger gewählt werden.

Die **Ratsmitglieder** (ohne Bürgermeister)

2. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

**als Mitglieder**

**als stv. Mitglieder**

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 2.1 | <b><u>von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)</u></b><br><u>Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u><br><u>1.</u><br><u>2.</u><br><u>3.</u><br><u>4.</u><br><br><u>den/die sachkundige/n Bürger/in/nen</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u><br><br><br><br><br><u>den/die sachkundige/n Bürger/in/nen</u> |
| 2.2 | <b><u>von der SPD - Fraktion (3 Mitglieder)</u></b><br><u>Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u><br><br><u>1.</u><br><u>2.</u><br><u>3.</u>  | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>   |
| 2.3 | <b><u>von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Mitglied)</u></b><br><u>Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied</u>  | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>   |

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen      den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

1.

2.4

**von der UWG/Forum - Fraktion** ( 1Mitglied)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied      die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen      den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

1.

2.5

**von der FDP - Fraktion** (1 Mitglied)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied      die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen      den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

1.

2.6

**von der ABB - Fraktion**  
( 1 Mitglied)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied      die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen      den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

1.

2.7

**von der Fraktion die Linke**  
(1 Mitglied)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied      die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen      den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

1.

**Der Rat**

3.

stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und

4. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.
5. stellt fest, dass sich die Fraktionen darauf geeinigt haben, die derzeit bestehende Verteilung der Ausschussvorsitze nicht zu verändern und damit wie folgt zu bestätigen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Vorsitzende/r</b>		<b>1. stv. Vorsitzende/r</b>		<b>2. stv. Vorsitzende/r</b>	
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel (23)	Hanft	SPD	Kretschmer	CDU	Krüger U.	SPD
Ausschuss für Stadtentwicklung (23)	Wirtz H.D.	CDU	Hanft	SPD	Stüsser	CDU
Sport- und Kulturausschuss (13)	Stüsser	CDU	Dr. Tourné	SPD	Keils	CDU
Umweltausschuss (13)	Dr. Kuhn	Grüne	Marx	CDU	Hochgartz	Grüne
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (13)	Koch	FDP	Kleinekathöfer	SPD	Velten	CDU
Rechnungsprüfungsausschuss (13)	Schmitz	UWG	Söllheim	CDU	Hanft	SPD
Betriebsausschuss (13)	Züge	SPD	Marx	CDU	Roitzheim	SPD
Fachausschuss „Volks-hochschule“ (6)	Strauff	CDU	Gemeinde Alfter	SPD	Schäfer-Klar	CDU
Wahlprüfungsausschuss (8)	Kretschmer	CDU	Stadler	SPD	Wirtz	CDU

Der Rat nimmt dies ohne Widerspruch zur Kenntnis.

### **Sachverhalt**

Der Betriebsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für den städtischen Eigenbetrieb Wasserwerk bilden muss. Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim in der derzeit geltenden Fassung ist für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss mit 13 Mitgliedern zu bilden.

Der Rat hat in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl am 02.07.2014 unter Tagesordnungspunkt 14, Vorlage 256/2014-1 nebst Ergänzung, einen Betriebsausschuss gebildet und die Ausschussmitglieder aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gewählt.

Die CDU-Fraktion beantragt die Umbesetzung des Betriebsausschusses.

Ein Ausscheiden aus dem Betriebsausschuss könnte jedes Mitglied zunächst einmal ohne weiteres freiwillig und selbst erklären. Die Nachbesetzung würde dann gem. § 50 Abs. 3 S. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen -GO NRW- erfolgen.

Denkbar wäre auch die Abwahl einzelner Ausschussmitglieder und die Neuwahl von Aus-

schussmitgliedern. Dazu ist ein von mindestens mehr als der Hälfte der derzeitigen Anzahl der Ratsmitglieder eingebrachter einheitlicher Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 GO NRW) erforderlich, der dann vom Rat einstimmig angenommen werden müsste.

Ferner besteht die Möglichkeit der Auflösung, Neubildung und Neubesetzung des kompletten Betriebsausschusses möglich. Dieses Verfahren wird vom Bürgermeister aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen.

Zur Auflösung und Neubildung reicht ein Beschluss des Rates gem. § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 GO NRW aus. Die Neuwahl der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich – wie bei der konstituierenden Sitzung des Rates – nach dem folgenden Verfahren:

#### Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und ggf. der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme ( § 58 Abs. 4 GO)

#### Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

#### Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

#### Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

#### **Ausschussvorsitze:**

Werden gem. § 58 Abs. 6 GO NRW Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW zu wiederholen.

Regelungsgegenstand des § 58 Abs. 6 GO NRW ist die Verteilung der Ausschussvorsitze.

Das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich also nach § 58 Abs. 5 Satz 1 - 4 GO. Dies gilt auch für die anschließende Verteilung der stv. Vorsitze (§ 58 Abs. 5 Satz 6 GO).

In diesem Verfahren (nach **d'Hondt**) werden die Vorsitze und stv. Vorsitze **für alle vom Rat gebildeten Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses (Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss), des Jugendhilfeausschusses, des Integrationsrates und des Wahlausschusses** verteilt.

Für den **Hauptausschuss gilt die Sondervorschrift** des § 57 Abs. 3 Satz 3 GO. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Für den **Jugendhilfeausschuss gilt die Sondervorschrift** des § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG). Danach wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus der Mitte der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Ratsmitglieder sowohl den/die Vorsitzende/n als auch den/die Vertreter/in/nen des/der Vorsitzenden.

Für den **Integrationsrat gilt die Sondervorschrift** des § 27 Abs. 7 Satz 2 GO. Danach wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Stellvertreter/innen.

Für den **Wahlausschuss gilt die Sondervorschrift** des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes. Danach ist der Wahlleiter kraft Gesetzes Vorsitzender des Wahlausschusses.

#### **Das Verfahren gilt also für folgende Ausschüsse:**

- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (BürgA)
- Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel (ASSW)
- Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften (VPLA)
- Betriebsausschuss (BA)
- Fachausschuss „Volkshochschule“ (FA VHS)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPrA)
- Sport- und Kulturausschuss (SKA)
- Umweltausschuss (UmweltA)
- Wahlprüfungsausschuss (WahlPrA)

Vorsitzende und stv. Vorsitzende können ausschließlich Ratsmitglieder sein, die in dem betreffenden Ausschuss Stimmrecht haben.

#### **Einigung der Fraktionen**

- Wenn sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze (und der stv. Ausschussvorsitze) einigen, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden (und die stv. Ausschussvorsitzen) aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
- Die Einigung kommt nur zustande, wenn dieser nicht (von - mindestens - einem Fünftel der Ratsmitglieder) widersprochen wird.
- Die Einigung muss nicht unbedingt für alle Funktionen gemeinsam erfolgen. Eine wirksame Einigung ist auch getrennt für die Funktionen des Vorsitzes und/oder des ersten stv. Vorsitzes und/oder des zweiten stv. Vorsitzes möglich.

#### **Keine Einigung der Fraktionen**

- Wenn sich die Fraktionen nicht einigen, werden die Ausschussvorsitze (und/oder stv. Ausschussvorsitze), den Fraktionen zugeteilt.
- Maßgebend für die Zuteilung sind die Mitgliederzahlen der Fraktionen. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO).

- Die Zuteilung erfolgt (nach dem Höchstzahlverfahren d´Hondt) in der Reihenfolge, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und/oder der Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.
- Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.
- Die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
- Danach benennen die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) die Ausschüsse, deren ersten stv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die ersten stv. Vorsitzenden.
- Zuletzt benennen die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) die Ausschüsse, deren zweiten stv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die zweiten stv. Vorsitzenden.

Der Bürgermeister schlägt vor, gem. Nr. 5 des Beschlusssentwurfs zu beschließen. Damit wird eine Einigung im Sinne des § 58 Abs. 5 GO NRW dahingehend dokumentiert, dass die derzeit bestehende Verteilung der Ausschussvorsitze bestätigt wird. Dieser Beschluss ist aber nur möglich, wenn der derzeitige Vorsitzende Rainer Züge und die beiden Stellvertreter Bernd Marx und Frank Roitzheim dem neu gebildeten Betriebsausschuss angehören. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW durchzuführen.